

VOR- UND NACHTEILE EINES GEMEINSAMEN TREUHÄNDERS BEI EINER PRAXISGEMEINSCHAFT

Michel Schnurrenberger (ARGOS Audit & Tax AG)

Eine Praxisgemeinschaft bietet viele Vorteile, kann aber auch Konflikte auslösen, die in Streitigkeiten unter den Praxispartnern enden können. Ursachen dazu gibt es viele. Ein Streitthema kann die finanzielle Abbildung der Praxis sein. Um potenzielle Differenzen möglichst zu vermeiden, ist es wichtig, die betreffenden Sachverhalte zu Beginn der Partnerschaft zu regeln.

Rechtsform und finanzielle Abbildung der Gemeinschaftspraxis

Haben sich zwei oder mehrere Ärztinnen und Ärzte für eine Gemeinschaftspraxis entschieden, sind vor der Aufnahme des Praxisbetriebes grundlegende Themen zu klären. Aus finanzieller Sicht ist die Aufteilung der gemeinsamen Kosten ein zentraler Punkt. In diesem Zusammenhang spielt auch die Rechtsform der Gesellschaft eine bedeutende Rolle. Grundsätzlich kann eine Gemeinschaftspraxis in Form einer juristischen Person (AG oder GmbH) oder als einfache Gesellschaft geführt werden. Bei der Praxis AG werden sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Praxis in der Buchhaltung der AG abgebildet. Die Ärztinnen und Ärzte sind Angestellte der AG und ihre Arbeitsentschädigung erfolgt als Lohnzahlung. Aktionäre haben zudem Anrecht auf Vermögensrechte in Form von Dividenden, sollte die Praxis AG einen Gewinn ausweisen und die Generalversammlung eine Ausschüttung beschließen.

Wird die Praxisgemeinschaft als einfache Gesellschaft geführt, sind die Partner selbstständig erwerbende Ärztinnen und Ärzte. Die gemeinsamen Kosten werden in einer technischen Buchhaltung geführt und mittels eines Verteilschlüssels auf die einzelnen Partner verteilt. Eine weitere Möglichkeit wäre, in der Buchhaltung der Praxisgemeinschaft auch die Einnahmen der einzelnen Ärztinnen und Ärzte darzustellen und den daraus resultierenden Gewinnanteil auf die einzelnen Partner aufzuteilen. Unabhängig für welche Rechtsform man sich entscheidet und wie die Aufwendungen oder Entschädigungen verteilt werden, eine auf den Rappen genaue Aufteilung der gemeinsamen Kosten wird nur rechnerisch möglich sein. Es ist daher wichtig, einen für alle Partner fairen Verteilschlüssel bereits zu Beginn der Partnerschaft zu definieren. In dieser Phase kann ein Treuhänder unterstützend mitwirken.

Die Aufgaben des Treuhänders

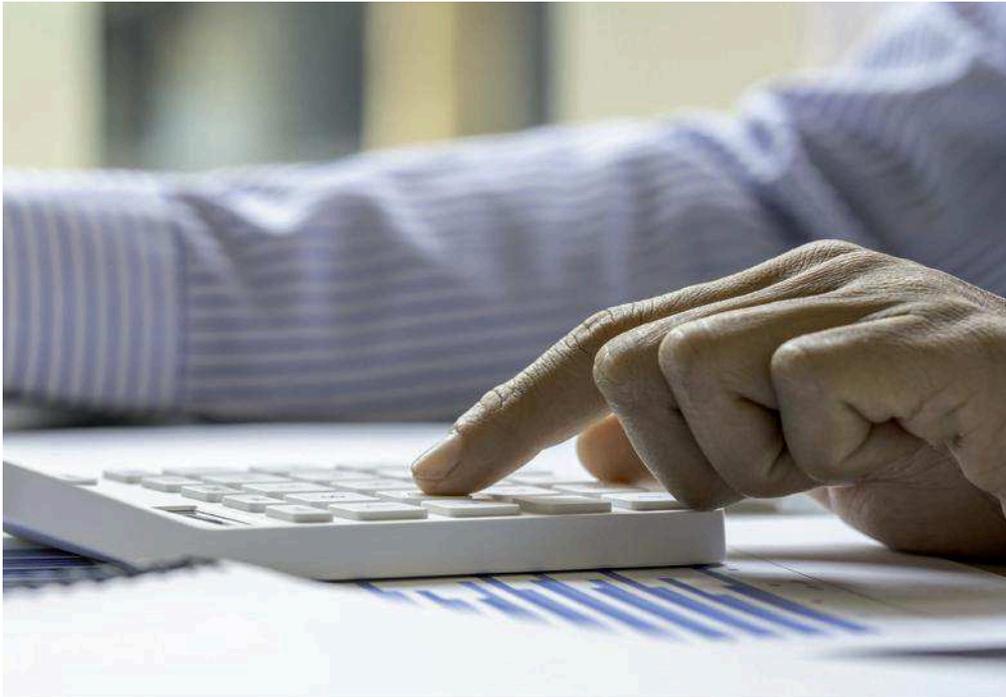
Die Aufgaben des Treuhänders beinhalten nebst betriebswirtschaftlicher und Steuerberatung vor allem das Führen der Finanz- und Lohnbuchhaltung sowie das Ausfertigen der Steuererklärung. Ist die Praxisgemeinschaft eine juristische Person, ist für die AG oder GmbH eine Buchhaltung zu führen sowie eine Steuererklärung zu erstellen. Die einzelnen Ärztinnen und Ärzte sind Angestellte der Praxis AG und haben als natürliche Personen ihre private Steuererklärung einzu-

reichen, aber keine eigene Buchhaltung zu führen.

Beim Modell der einfachen Gesellschaft ist für jede involvierte Partei eine eigene Buchhaltung zu führen. Sind in der Praxis zum Beispiel zwei Ärzte tätig, sind im Normalfall drei separate Buchhaltungen notwendig: die Buchhaltung jedes einzelnen Arztes sowie die technische Buchhaltung, in der die gemeinsamen Kosten der Praxispartner abgebildet werden. Da die einfache Gesellschaft kein Steuersubjekt darstellt, sind lediglich die privaten Steuererklärungen der Partner auszufertigen. Sowohl die unterschiedlichen Buchhaltungen und Steuererklärungen beim Modell der einfachen Gesellschaft wie auch die Buchhaltung und die verschiedenen Steuererklärungen bei der AG oder GmbH kann ein gemeinsamer Treuhänder bearbeiten – die Aufgaben können aber ebenso auf mehrere Treuhänder aufgeteilt werden.

Die Vor- und Nachteile eines gemeinsamen Treuhänders

Es gibt viele Punkte, die für einen gemeinsamen Treuhänder sprechen. Ein Vorteil eines gemeinsamen Treuhänders ist die ganzheitliche Betrachtung der Gesamtsituation. Der Treuhänder kennt sämtliche Aspekte und Gegebenheiten aller zu führenden Buchhaltungen und Steuererklärungen. Besteht in der Praxis AG eine Schuld gegenüber Aktionär A, ist dieses Darlehen in der privaten Steuererklärung von A als Vermögen zu deklarieren. Schüttet die Praxis AG eine Dividende aus, ist diese als Vermögensertrag in der privaten Steuererklärung der Aktionäre zu berücksichtigen. Die Pensionskassenbeiträge des selbstständigen Arztes B werden zur Hälfte in seiner Buchhaltung als Aufwand verbucht. Die andere Hälfte wird in seiner Steuererklärung als Abzug geltend gemacht. Das Risiko, dass die einzelnen Buchhaltungen



nicht aufeinander abgestimmt sind und wichtige Elemente in den Einzelunternehmungen und Steuererklärungen der Ärzte vergessen werden, wird reduziert. Je nach Rechtsform der Praxis gibt es auch gesetzliche Einschränkungen, die es zu beachten gilt. So sind zum Beispiel die Dienstleistungen der einfachen Gesellschaft nur unter gewissen Voraussetzungen von der Mehrwertsteuer ausgenommen. Sind mehrere Treuhänder involviert, ist das Risiko eines unbeabsichtigten Verstosses grösser, da die anderen Parteien allenfalls nicht oder nicht genügend informiert sind. Des Weiteren ist der zeitliche Aufwand zur Führung der einzelnen Buchhaltungen bei der einfachen Gesellschaft geringer, sind diese identisch aufgebaut und aufeinander abgestimmt. Ein weiterer Aspekt ist die bessere und schnellere Auskunftsfähigkeit gegenüber (staatlichen) Stellen, wie der Steuerverwaltung, den Sozialversicherungen etc. Wenn alle Partner gut miteinander harmonieren, ist im Normalfall ein gemeinsamer Treuhänder für alle Personen die geeignetste Lösung. Ein gemeinsamer Treuhänder kann aber auch in Konfliktsituationen von Vorteil sein. Kommt es zu einem Streit unter den

Praxispartnern, ist es oftmals Aufgabe des Treuhänders, dessen Ursache zu analysieren. Je nach Grund der Differenzen zwischen den Ärzten kann ein gemeinsamer Treuhänder schlichtend wirken. Begründet sich die Ungereimtheit zum Beispiel durch die Aufteilung der administrativen Arbeiten oder gibt es unterschiedliche Meinungen in Bezug auf die Mitarbeiterführung, könnte der Treuhänder als neutrale Drittpartei zur Klärung der Streitigkeiten beitragen. Wird einem Partner vorgeworfen, unverantwortlich mit den gemeinsamen Kosten umzugehen, kann der Treuhänder als betriebswirtschaftlicher Berater helfen. Auch in Bezug auf die Aufteilung der gemeinsamen Kosten ist es für einen gemeinsamen Treuhänder oft einfacher, sämtliche Vor- und Nachteile der gewählten Methodik aufzuzeigen. Kommt es dennoch zur Trennung zwischen den Partnern, ist ein gemeinsamer Treuhänder für die Analyse und Beurteilung der Gesamtsituation von Vorteil. Die gemeinsam getätigten Investitionen sind auf die einzelnen Praxispartner zu verteilen respektive der ausscheidende Partner muss für seine getätigten Investitionen entschädigt werden. Es ist daher wichtig, über eine voll-



ständige und abschliessende Übersicht sämtlicher Daten zu verfügen. Da der gemeinsame Treuhänder nicht nur die gemeinsame, sondern auch die einzelnen Buchhaltungen und Steuererklärungen sämtlicher Parteien kennt, kann so die Situation oftmals besser eingeschätzt werden. Im Streitfall kann ein gemeinsamer Treuhänder aber auch als negativ angesehen werden. Beabsichtigt zum Beispiel eine Partei aus der Praxis auszuschneiden, möchte jedoch vorgängig die finanziellen Aspekte klären, kann die Befürchtung der fehlenden Diskretion des Treuhänders gegenüber den anderen Parteien bestehen. Insbesondere wenn der Grund für den Streit finanzieller Natur ist, wird ein gemeinsamer Treuhänder oft als parteiisch empfunden. Empfehlenswert ist in einem solchen Fall der Beizug einer unabhängigen Drittpartei, zum Beispiel zur Schätzung des gemeinsamen Inventars und der Vorräte.

Fazit

In den meisten Fällen überwiegen die Vorteile eines gemeinsamen Treuhänders, da durch die ganzheitliche Betrachtung der Gesamtsituation die Risiken von unbeabsichtigten Gesetzesverstössen oder das Nichtberücksichtigen wichtiger Informationen und Daten minimiert werden. Auch im Streitfall kann der gemeinsame Treuhänder schlichtend wirken oder für eine geordnete Trennung besorgt sein. Es ist aber für jede Situation einzeln zu beurteilen, ob ein gemeinsamer Treuhänder die beste Möglichkeit ist. Die individuellen Bedürfnisse und die private Situation der einzelnen Parteien sind ebenfalls zu berücksichtigen.



Michel Schnurrenberger

**Betriebsökonom FH, eidg. dipl. Experte
in Rechnungslegung und Controlling
Mandatsleiter bei ARGOS Audit & Tax AG**

Die ARGOS Audit & Tax AG ist seit rund zwanzig Jahren auf die Betreuung und Beratung von Arztpraxen spezialisiert. Michel Schnurrenberger ist seit sechs Jahren bei der ARGOS als Mandatsleiter tätig und betreut vor allem Einzel- und Gruppenpraxen sowie ärztliche Zentren in den Bereichen Finanz- und Lohnbuchhaltung, Steuern und Finanzplanung.

ARGOS Audit & Tax AG
Zurlindenstrasse 21
4133 Pratteln
061 826 44 00
m.schnurrenberger@argos-ag.ch
www.argos-ag.ch